

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025

Die Haushaltssatzung einschließlich Wirtschaftsplan und Anlagen für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 sowie der Beschluss der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ Nr. 21-03/2023 vom 15.11.2023 wurden dem Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit Postausgang 21.11.2023 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO vorgelegt. Mit Bescheid vom 19.01.2024 genehmigte das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 mit dem festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i.H.v. 0 EUR für 2024 und 310.000 EUR für 2025. Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt, dass die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 über die Kreditaufnahme hinaus keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung:

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit dem § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung am 15.11.2023 folgende Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 beschlossen.

Abschnitt A § A 1

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 betragen

1. im Erfolgsplan

die Erträge	731.004 €
die Aufwendungen	766.854 €
der Jahresverlust	35.850 €

2. im Liquiditätsplan

der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	212.450 €
der Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 107.000 €
der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 147.193 €

§ A 2

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	- €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	104.000 €

Abschnitt B

§ B 1

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 betragen

1. im Erfolgsplan

die Erträge	733.724 €
die Aufwendungen	758.038 €
der Jahresverlust	24.314 €

2. im Liquiditätsplan

der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	209.920 €
der Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 385.000 €
der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	169.365 €

§ B 2

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	310.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	106.000 €

Lohmen, 30.01.2024

Trinkwasserzweckverband „Bastei“



Großmann

Verbandsvorsitzende

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
- 4) vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind

nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gemäß § 76 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss 21-03/2023 vom 15.11.2023 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung einschließlich Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 in der Zeit vom

26. Februar 2024 bis 08. März 2024

zu den allgemeinen Dienststunden in den Geschäftsräumen des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ Basteistraße 79 in Lohmen zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im oben genannten auf der Homepage des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ unter www.tzv-bastei.de.

Trinkwasserzweckverband „Bastei“



Großmann
Verbandsvorsitzende